



Benutzungsreglement

BIBLIOTHEKEN EHB

Art. 1 Zweck

¹ Die Bibliotheken des EHB sind öffentlich, stehen aber primär den Mitarbeitenden und Studierenden, sowie der an Berufsbildung interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung.

² Die Bibliotheken des EHB sind Mitglied im Schweizer Bibliotheksverbund Swiss Library Service Plattform (SLSP). Ihre Dienstleistungen zur Benutzung und Ausleihe des Bestandes richten sich nach den Bestimmungen des Verbundkataloges.

Art. 2 Einschreibung und Registrierung über SWITCH edu-ID

¹ Für die Ausleihe und Nutzung weiterer Dienstleistungen der Bibliotheken des EHB ist eine Einschreibung im Schweizer Bibliotheksverbund Swiss Library Service Plattform (SLSP) erforderlich. Diese erfolgt durch Registrierung mit einer SWITCH edu-ID via die Registrationsplattform SLSP ([Link](#)) und ist kostenlos.

² Folgende Personendaten werden gespeichert: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse. Weitere Personendaten wie Matrikelnummer, Geschlecht, Geschäftsadresse, Telefonnummer Geschäft sowie Organisations-Identitäten können zusätzlich erfasst werden. Die Daten werden auf einem Server in der Europäischen Union gespeichert. Die Daten werden nur für den internen Gebrauch verwendet und nicht weitergegeben.

³ Änderungen der persönlichen Daten wie auch die Löschung des Kontos werden von Kundinnen und Kunden eigenständig via SWITCH edu-ID vorgenommen. Mitarbeitende der Bibliotheken des EHB können keine Änderung der persönlichen Daten von Kundinnen und Kunden vornehmen. Die Kundin/der Kunde gewährleistet die Richtigkeit der Daten und die Sicherheit des gewählten Passwortes (hohe Komplexität und Geheimhaltung).

⁴ Für die Ausleihe ist ein Benutzungsausweis erforderlich, der an jeder Ausleihtheke der Bibliotheken des EHB ausgestellt werden kann. Gleichwertig werden auch Benutzungsausweise behandelt, die von einer im Verbund SLSP beteiligten Bibliothek ausgestellt sind.

⁵ Zur Identifizierung der Kundinnen und Kunden können Mitarbeitende der Bibliotheken des EHB einen Identitätsnachweis verlangen. Kundinnen und Kunden ist es erlaubt, max. ein persönliches Benutzungskonto zu führen.

⁶ Der Verlust der Bibliothekskarte muss schnellstmöglich der Bibliothek des EHB oder einer anderen SLSP-Bibliothek gemeldet werden.

Art. 3 Öffnungszeiten

¹ Die Öffnungszeiten werden auf den Webseiten der Bibliotheken des EHB und durch Aushänge bekannt gemacht.

Art. 4 Haftung

¹ Wer Medien benutzt, ist für deren sorgfältige Behandlung verantwortlich und haftet für entstandene Schäden oder Verluste kausal. Für beschädigte oder verlorene Medien stellt die Bibliothek Reparatur- oder Ersatzkosten in Rechnung.

² Ausgeliehene Medien und Artikelkopien unterliegen dem Schutz urheber- und lizenzrechtlicher Bestimmungen. Diese sind bei jeder Form der Mediennutzung zu beachten.

³ Die Benutzung der Medien erfolgt auf eigenes Risiko. Die Bibliotheken des EHB lehnen jede Haftung ab.

⁴ Die Bibliotheken des EHB haften für den Verlust eines versandten Buches bis zur Abgabe der betreffenden Postsendung durch die Post am Empfangsort der Kundin/des Kunden. Ab Abgabe der Postsendung am Empfangsort bis zur Abgabe des Buches bei den Bibliotheken des EHB (die Abgabe

kann persönlich an der Theke, im Rückgabekasten oder durch Postaufgabe erfolgen) haftet die Kundin/der Kunde.

Art. 5 Ausleihe

¹ Die Ausleihe von Medien aus dem Bestand der Bibliotheken des EHB ist unentgeltlich.

² Pro Kundin/Kunde können maximal 100 Medien der Bibliotheken des EHB zugleich ausgeliehen sein.

³ Die generelle Leihfrist von ausleihbaren Beständen beträgt 28 Kalendertage und wird bis zu fünfmal um 28 Kalendertage automatisch verlängert, sofern die Medien nicht anderweitig nachgefragt werden. Ausgeliehene Medien sind spätestens am Tag der angegebenen Leihfrist zurückzugeben. Abweichende Ausleihbedingungen der einzelnen Standortbibliotheken sind vor Ort oder auf der Webseite zu erfahren.

⁴ Die fristgerechte Rückgabe muss durch die Kundin/den Kunden auch bei deren Abwesenheit sichergestellt werden. Mit Ablauf der Leihfrist gerät die Kundin/der Kunde in Verzug.

⁵ Für die Verzugs-mahnung nicht termingerecht zurückgebrachter Medien wird eine Gebühr gemäss Tarifordnung SLSP erhoben.

⁶ Nicht erhaltene Erinnerungen und Mahnungen (per Post oder E-Mail) können als Begründung für verspätete Rückgabe nicht akzeptiert werden.

Art. 6 Präsenzbestände

¹ Die Verfügbarkeit der physischen Medien ist im Onlinekatalog ersichtlich.

Präsenzbestände sind im Bibliothekskatalog als solche gekennzeichnet und in der Bibliothek an den dafür vorgesehenen Bereichen vor Ort zu benutzen.

Art. 7 Kurierversand, Kopienbestellungen und Fernleihe

¹ Die Bibliotheken des EHB sind am SLSP-Kurier angeschlossen. SLSP-Kurierlieferungen sind kostenpflichtig.

² Die Bibliotheken des EHB bieten Fernleihe und den Service, Kopien aus ihren eigenen Beständen zu liefern. Die Dienstleistungen sind kostenpflichtig.

Art. 8 Kopien und Reproduktionen

¹ Beim Kopieren oder bei jeglicher anderen Art der Reproduktion von Medien gelten die gesetzlichen und insbesondere die urheber- und lizenzrechtlichen Bestimmungen. Die Abklärung der [Urheberrechtslage](#) im Einzelfall ist Sache der Kundin/des Kunden.

² Aus dem historischen Bestand können nur zum Teil Kopien oder Scanwerden.

Art. 9 Kosten und Gebühren

¹ Die von den Bibliotheken des EHB erhobenen Gebühren für Mahnungen, Postversand, Kopiebestellungen und Kurierdienstleistungen können sich je nach Standortbibliothek unterscheiden. Diese Zusätze, wie auch das Reglement selber sind auf den Websites der einzelnen Standortbibliotheken ersichtlich. Der Tarif ist Teil des Benutzungsreglements.

Art. 10 Hausordnung

¹ Mit der Benutzung der Bibliotheken des EHB wird die jeweils geltende Hausordnung akzeptiert.

² Die Weisungen des Bibliothekspersonals sind in jedem Falle zu befolgen.

Art. 11 Ausschluss von der Benutzung und Hausverbot

¹ Bei Verstössen gegen das Benutzungsreglement oder gegen die geltende Hausordnung, bei Störung des Bibliotheksbetriebs, bei ungebührlichem Verhalten oder Zufügung eines materiellen Schadens zu Lasten der Bibliothek kann ein zeitweiliger oder dauernder Ausschluss von der Benutzung der Dienstleistungen der Bibliothek oder ein Hausverbot verfügt werden.

Art. 12 Inkraftsetzung

¹ Dieses Benutzungsreglement der Bibliotheken des EHB wird per 7. Dezember 2020 in Kraft gesetzt und ersetzt alle früheren Versionen.

7. Dezember 2020, Bibliotheken EHB IFFP IUFPF